

deren Land vermittelt, verleitet oder entführt, wird bestraft, auch wenn die verschiedenen Handlungen, die Tatbestand für die Straftat sind, in verschiedenen Ländern begangen wurden.

Auch der Versuch ist strafbar. Das gleiche gilt innerhalb der Rechtsgrenzen für vorbereitende Handlungen.

Im Sinne dieses Artikels schließt der Begriff „Land“ die Kolonien und Protektorate der betreffenden Hohen Vertragsschließenden Seite, unter ihrer Oberhoheit stehende und solche Territorien ein, die ihr durch Mandat anvertraut wurden.

Artikel 2

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten, deren Gesetze gegenwärtig für die Behandlung der im vorhergehenden Artikel angeführten Straftaten nicht ausreichend sind, sind einverstanden, die Schritte zu unternehmen, die notwendig sind, damit diese Straftaten nach ihrer Schwere bestraft werden.

Artikel 3

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten verpflichten sich, einander über jede Person des einen oder anderen Geschlechts, die eine der in dieser Konvention oder in den Konventionen von 1910 und 1921 über die Unterdrückung des Handels mit Frauen und Kindern aufgeführten Straftaten begangen hat oder zu begehen versucht hat, wenn Handlungen, die den Tatbestand der Straftat erfüllen, in verschiedenen Ländern begangen wurden oder begangen werden sollten, folgende Informationen (oder ähnliche Angaben, die nach den Gesetzen und Bestimmungen des betreffenden Landes gemacht werden können) zu übermitteln:

- a) vorherige Strafurteile mit allen nützlichen und verfügbaren Angaben über den Täter, wie z. B. Personenstand, Personenbeschreibung, Fingerabdrücke, Lichtbild, polizeiliche Unterlagen, die Art und Weise seines Vorgehens usw.,
- b) Angaben über alle eventuellen Maßnahmen der Einreiseverweigerung oder Ausweisung, die gegen ihn ergriffen wurden.

Diese Dokumente und Informationen werden, wenn möglich, in allen Fällen, in denen die Straftat, Verurteilung, Einreiseverweigerung oder Ausweisung ordnungsgemäß festgestellt wurde, durch die in Artikel I des am 18. Mai 1904 in Paris abgeschlossenen Abkommens genannten Behörden direkt und unverzüglich den Behörden des an dem jeweiligen Fall interessierten Landes zugestellt.

Artikel 4

Entsteht unter den Hohen Vertragsschließenden Seiten ein Streit über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention oder der Konvention von 1910 und 1921 und kann ein solcher Streit auf diplomatischem Wege nicht zufriedenstellend beigelegt werden, wird er in Übereinstimmung mit jedweden zwischen den Parteien bestehenden Übereinkommen über die Beilegung von internationalen Streitfällen geregelt.

Sollte ein solches Übereinkommen zwischen den Parteien nicht in Kraft sein, wird der Streitfall einem Schieds- oder Gerichtsverfahren unterworfen. Besteht über die Wahl eines anderen Gerichts keine Einigkeit, wird der Streit, wenn alle Streitparteien Mitglied des Statuts des Internationalen Gerichtshofes sind, auf Ersuchen einer der Parteien dem Internationalen Gerichtshof und, wenn eine der Streitparteien nicht Mitglied des Statuts des Internationalen Gerichtshofes ist, einem Schiedsgericht unterbreitet, das gemäß dem Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle Zusammentritt.

Artikel 5

Diese Konvention, deren englische und französische Fassung gleichermaßen gültig ist, soll mit dem heutigen Datum versehen bis zum 1. April 1934 zur Unterzeichnung durch Mitglieder des Völkerbundes oder durch einen Nichtmitgliedstaat, der

auf der Konferenz vertreten war, die diese Konvention ausgearbeitet hat, oder dem der Rat des Völkerbundes ein Exemplar der Konvention zu diesem Zwecke zugeleitet hat, offenstehen.

Artikel 6

Diese Konvention bedarf der Ratifizierung. Mit Wirkung vom 1. Januar 1948 sind die Ratifikationsurkunden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übersenden, der allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den Nichtmitgliedstaaten, denen er ein Exemplar der Konvention übersandt hat, die Hinterlegung bekanntgibt.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen können dieser Konvention beitreten. Das gleiche trifft auf Nichtmitgliedstaaten zu, denen der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen nach eigener Entscheidung diese Konvention offiziell übermitteln kann.

Die Beitrittsurkunde wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt, der allen Mitgliedstaaten und den Nichtmitgliedstaaten, denen er ein Exemplar der Konvention übersandt hat, die Hinterlegung bekanntgibt.

Artikel 8

Diese Konvention tritt sechzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem der Generalsekretär des Völkerbundes zwei Ratifikationsurkunden oder Beitrittserklärungen erhalten hat.

Die Konvention wird am Tage ihres Inkrafttretens beim Generalsekretär registriert.

Nachfolgende Ratifikationsurkunden oder Beitrittserklärungen werden sechzig Tage nach Eingang beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 9

Diese Konvention kann durch eine schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gekündigt werden. Eine solche Kündigung tritt ein Jahr nach dem Empfang der Mitteilung in Kraft, jedoch nur für die Hohe Vertragsschließende Seite, die gekündigt hat.

Artikel 10

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen teilt allen Mitgliedstaaten und den Nichtmitgliedstaaten, denen er ein Exemplar der Konvention übersandt hat, die in Artikel 9 genannten Kündigungen mit.

**INTERNATIONAL CONVENTION
FOR THE SUPPRESSION OF THE TRAFFIC
IN WOMEN OF FULL AGE, CONCLUDED
AT GENEVA ON 11 OCTOBER 1933,
AS AMENDED BY THE PROTOCOL SIGNED
AT LAKE SUCCESS, NEW YORK,
ON 12 NOVEMBER 1947**

Article 1

Whoever, in order to gratify the passions of another person, has procured, enticed or led away even with her consent, a woman or girl of full age for immoral purposes to be carried out in another country, shall be punished, notwithstanding that the various acts constituting the offence may have been committed in different countries.

Attempted offences, and within the legal limits, acts preparatory to the offences in question, shall also be punishable.

For the purposes of the present Article, the term "country" includes the colonies and protectorates of the High